

STELLUNGNAHME

Schleswig-Holsteinischer Landtag zur „Basler Konvention“

LT Drs. 19/1440 „Export von Plastikmüll verbieten“ vom 02.05.2019
von der SPD

und

LT Drs. 19/1476 „Verschärfung der Basler Konvention“ vom 15.05.2019
von CDU, Bündnis '90/Die Grünen, FDP

Hintergrund

Kunststoffe sind in der Wirtschaft und im Alltagsleben wichtige und weitverbreitete Materialien. Sie haben vielfältige Funktionen, die zur Bewältigung einer Reihe gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Leichte und innovative Materialien in Personenkraftwagen oder Flugzeugen ermöglichen Kraftstoffeinsparungen und senken die CO₂-Emissionen. Hochwertige Isoliermaterialien helfen, Energiekosten zu sparen. Kunststoffe in Verpackungen helfen, Lebensmittel vor Verderb zu schützen, und führen zu geringerer Lebensmittelverschwendung. Kombiniert mit 3-D-Druck können beispielsweise biokompatible Materialien aus Kunststoff Menschenleben retten, indem sie medizinische Innovationen ermöglichen.

Häufig ist Kunststoff der energie- und ressourceneffizienteste Rohstoff. Auch nach der Nutzung gibt es wertvolle Verwertungsmöglichkeiten: sei es als Rezyklat, Chemierohstoff oder Energielieferant. Voraussetzung hierfür ist ein funktionierendes Verwertungssystem und die sachgerechte Entsorgung.

Grundsätzlich gilt für die chemische Industrie:

- **Abfälle, auch kunststoffhaltige Abfälle, gehören nicht in die Umwelt.**
- **Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung muss sichergestellt werden.**

Der Verschmutzung der Umwelt mit kunststoffhaltigen Abfällen zu begegnen, begrüßen wir. Hierfür sind internationale Lösungsansätze notwendig. Einer generellen Beschränkung der Abfallverbringung stehen wir aber kritisch gegenüber. Eine übertriebene Beschränkung könnte die ordnungsgemäß funktionierende und etablierte Verwertung und damit das Zirkuläre Wirtschaften massiv behindern.

Den Empfehlungen der beiden Landtagsanträge wurde in der neuen Baslervereinbarung, welche bei den Vertragsstaatenkonferenzen vom 29.04. bis 10.05.2019 in Genf beschlossen wurde, weitgehend Rechnung getragen. Allerdings bestehen offenbar Missverständnisse, denn die Basler Konvention regelt weder die Bekanntgabe von Inhaltsstoffen im Kunststoffabfall noch greift sie in die Produktion von Kunststoff ein. Daher begrüßen wir den Beschluss, beide Anträge im Ausschuss sachlich zu beraten und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne arbeiten wir an Vorhaben mit, die den Austrag von „Plastikmüll“ in die Umwelt verringern und stehen auch für eine Diskussion im Ausschuss zur Verfügung.

Konkret

1. „Plastikmüll“

Dieser Begriff wird viel verwendet, ist aber nicht eindeutig definiert. Es wäre daher zunächst zu klären, für „was“ eine Regelung eingefordert werden soll. Nicht gefährliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, dürften aus unserer Sicht wohl nicht gemeint sein.

Wird gefordert, alle Kunststoffabfälle zur Entsorgung, d.h. zur Beseitigung und zur Verwertung, dem Exportverbot zu unterwerfen? Das würde zumindest mittelbar bestehende und gerade entstehende, häufig grenzüberschreitende Kunststoffkreisläufe massiv behindern.

Die für die Basler Konvention verabschiedeten Änderungen für Kunststoffexporte in Anhang II, VIII und IX gehen über den heutigen Regelungsstand bereits hinaus und sind für Kunststoffabfälle sehr konkret gefasst – **bis hin zur Benennung einzelner Kunststoffarten und Verunreinigungen**. Hier wird definiert, welche Kunststoffabfälle im Sinne des Exports als „problematisch“ gelten sollen. Ein Landtagsantrag sollte sich zumindest auf diese Menge an Kunststoffabfall beziehen.

2. Ein generelles Verbot des Exports von „Plastikmüll“

ist abzulehnen. Es würde massiv in vorhandene Märkte eingreifen, Innovationen für die Kreislaufführung behindern und das Schließen von Kreisläufen zum Teil unmöglich machen. Dem eigentlichen Ziel, dem Umweltschutz, wäre hiermit schlecht gedient.

Für den Export von Abfällen existieren bereits Reglementierungen. **Abfälle zur Beseitigung** – darunter fallen schon heute auch bestimmte Kunststoffabfälle – unterliegen grundsätzlich dem Autarkieprinzip für Deutschland sowie einem Ausfuhrverbot aus der EU (Art. 34 (1) EU-Abfallverbringungs-VO¹). Dies gilt für **gefährliche wie ungefährliche** Abfälle zur Beseitigung schon lange und bedarf keiner zusätzlichen Regelung.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) zuletzt geändert durch VERORDNUNG (EU) 2015/2002 DER KOMMISSION vom 10. November 2015

Abfälle zur Verwertung dürfen grundsätzlich schon heute nicht aus der EU bzw. der OECD exportiert werden, wenn sie **gefährlich** sind (Artikel 36 und 37 EU-Abfallverbringungs-VO). Auch hier bedarf es keiner zusätzlichen Regelung.

Die Änderungen zum Basler Übereinkommen haben hierzu nunmehr bereits Konkretisierungen vorgenommen und damit zusätzliche werkstoffspezifische Exportbeschränkungen für einzelne Kunststoffströme festgelegt. Diese Konkretisierung wird insbesondere den überwachenden Landesbehörden die Arbeit erleichtern, da für die einzelnen Kunststoffabfallfraktionen nun definiert wird, welche Kriterien die Überwachungsbehörden überprüfen können. Mit verstärkten Kontrollen der auszuführenden Kunststoffabfallfraktionen kann Missbrauch so besser erkannt und gestoppt werden.

Alle darüber hinaus gehenden Exportverbote würden zusätzlich in bestehende, funktionierende Märkte eingreifen und Stoffkreisläufe mit einer effizienten Verwertung von Kunststoffabfällen, inklusive des etablierten Recyclings, gefährden. Denn Grundlage für funktionierende Stoffkreisläufe ist eine konstante und ausreichende Belieferung mit Rohstoffen, d.h. mit Kunststoffabfällen, um ein wirtschaftliches Recycling überhaupt zu ermöglichen.

Deshalb ist es notwendig, dass zumindest innerhalb der OECD-Länder bzw. innerhalb der Europäischen Union Kunststoffabfälle weiterhin verbracht und ordnungsgemäß behandelt werden dürfen. Dies ermöglicht viele sinnvolle Kreislaufführungen auch in der Zukunft unter Beachtung der Regeln des freien Marktes in der EU. Basis für die notwendige Entscheidung bzgl. der Abfallverbringung sollte im Grundsatz weiterhin die Festlegung sein, ob ein Abfall gefährlich oder nicht gefährlich ist. Dies wiederum wird im Europäischen Abfallverzeichnis abschließend geregelt.

3. Eine globale Reduktion der Produktion von Plastik

ist weder für das Basler Übereinkommen beschlossen worden, noch ist sie zielführend.

Kunststoffe sind leistungsfähig, langlebig, effizient und vielseitig einsetzbar und daher aus vielen Bereichen des modernen Lebens nicht mehr wegzudenken – s.o. Kunststoff lässt sich zusätzlich besser als viele andere Materialien als Wertstoff im Kreislauf führen. Mit jedem geschlossenen Kreislauf steigt auch die Nachhaltigkeit.

Mögliche Ersatzstoffe haben selten die gleichen Eigenschaften. Zudem verschlechtern sie die Gesamt-Ökobilanz sowie auch die ökonomische Effizienz. Für die Umwelt stellt sich trotz höherer Kosten keine Verbesserung dar. Dies belegen Studien renommierter Institute wie etwa GVM, Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung in Wiesbaden. Demgemäß vervierfacht sich gar der Packmittelverbrauch bei einem Verzicht auf Kunststoff bei nahezu verdoppelten Kosten². Neuere Studien belegen eine zusätzlich verbesserte Materialeffizienz der Kunststoffverpackungen³.

Nicht die Produktion ist das Problem, sondern der unsachgemäße Eintrag in die Umwelt.

² K. Schüler, Verpacken ohne Kunststoff, GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Wiesbaden, 2004

³ U. Schlotter, Ressourceneffizienz – Mehr Effizienz, weniger Gewicht, KunststoffExtra, 4/2015

4. Pflicht zur Angabe von Inhaltsstoffe

Die Angabe von Inhaltsstoffen ist für Abfallfraktionen, die oft als komplexe Endverbraucherprodukte vermischt und verschmutzt erfasst werden, grundsätzlich schwer möglich und dabei meist extrem aufwendig, hinsichtlich der analytischen Verfahren, der Dokumentation sowie der Kosten. Die Änderungen zum Basler Übereinkommen sehen eine solche Pflicht von Inhaltsstoffen nicht vor.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Entstehen befindliche ECHA-Datenbank gemäß Art. 9 der EU-Abfallrahmenrichtlinie hingewiesen. In der Datenbank werden Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen zur Verfügung gestellt.

Jeder Exporteur hat heute schon im Falle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Angaben über die Herkunft und die grundsätzliche Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Darüber hinaus muss zukünftig insbesondere gegenüber den Kontrollbehörden im Verdachtsfall der Nachweis darüber erbracht werden (VO (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der EU-Abfallverbringungsverordnung). Der Nachweis kann zukünftig auch darüber eingefordert werden, dass es sich bei den als Produkt deklarierten beförderten Stoffen oder Gegenständen tatsächlich nicht um Abfälle handelt.

Die Pflicht zur Angabe von Inhaltsstoffen sollte sich auf diese vorgenannten EU-Vorgaben beschränken.

5. Der Ausbau von Recycling- und Verwertungsstrukturen

ist eine richtige und wichtige Maßnahme und wird von uns unterstützt. Dies gilt innerhalb Deutschlands ebenso wie in der EU und vor allem auch weltweit. Dort, wo Abfallfraktionen einen Marktwert haben, auch Kunststoffabfälle, besteht keine Gefahr einer umweltgefährdenden bzw. ungeordneten Entsorgung in der Umwelt. So hat es auch die 14. Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen bewertet.

Eine wesentliche Ursache des Abfalleintrags in die Meere liegt häufig in unzureichenden Abfallwirtschaftssystemen. Schon die Abfallerfassung ist unzureichend. Zusätzlich ist in zahlreichen Ländern der Welt die Deponierung heute immer noch der Hauptentsorgungspfad. Die stoffliche und die energetische Verwertung spielen dagegen keine nennenswerte Rolle. Es gilt hier Unterstützung – Wissen und technisches Know How – anzubieten, um ein nachhaltiges Abfallsystem in diesen Ländern aufzubauen und eine funktionierende Abfallverwertung zu etablieren – damit den Wert für „Abfall aus dem Werkstoff Kunststoff“ zu steigern. Unterstützen könnte in diesem Zusammenhang eine Importerleichterung für LDC-Länder (am wenigsten entwickelte Länder) in die OECD-Länder.

Die globale Kunststoffvereinigung WPC, World Plastics Council, hat sich bereits in 2017 auf Einladung der deutschen G20-Präsidentschaft für geordnete Entsorgungswege, Wissenstransfer und Zusammenarbeit aller Akteure im globalen Umfeld eingesetzt.

Fazit

Wir plädieren für eine konsequente Umsetzung der Basler Konvention,

- **ausgerichtet auf den Erhalt sowie den Ausbau der bestehenden Recycling- und Verwertungsstrukturen,**
- **dies unter Beachtung eines geordneten Abfallmanagements in den Zielländern**
- **und eines geordneten Ablaufs der Abfallverbringung.**

KONTAKT:

Berit Bartram

Technik und Umwelt

Verband der Chemischen Industrie e. V.
Landesverband Nord

Sankt-Florian-Weg 1, 30880 Laatzen

Tel.: +49 (0) 511 98490-27

Mobil: +49 (0) 160 9090 4641

Fax: +49 (0) 511 833574

Bartram@lv-nord.vci.de

www.vci-nord.de

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 183 Milliarden Euro um und beschäftigte 446.000 Mitarbeiter. Website: www.vci.de; Twitter: @chemieverband.de